

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung eines Erdgas-Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,438 MW zur Erzeugung von Strom und Wärme am Produktionsstandort der Firma Schütz Industrie KGaA & Co KG gemäß § 4 BImSchG in der Gemarkung Selters, Flur 16, Flurstück 105/1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (AZ: 21a/07/5.1/2025/0036)

Betreiber der o.g. Anlage ist die

Firma Schütz Industrie KGaA & Co.KG
Schützstraße 12
56272 Selters

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 (Vorprüfung bei Neuvorhaben) durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellgrenze.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 06.05.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Mikolaiski